

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.06.2019

Geschäftszahl

Ra 2019/11/0085

Rechtssatz

§ 29 Abs. 4 FSG 1997 verlangt einerseits die vorläufige Abnahme des Führerscheines gemäß § 39 FSG 1997 und andererseits, dass dieser innerhalb von drei Tagen ab dem Abnahmetag nicht wieder ausgefolgt wurde. Die erste Tatbestandsvoraussetzung ist nur dann erfüllt, wenn die vorläufige Abnahme des Führerscheines "gemäß § 39 FSG", also durch "Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Straßenaufsicht" (Abs. 1 leg. cit.) erfolgt. Dass es sich dabei nur um eine vorläufige Führerscheinabnahme im österreichischen Bundesgebiet (somit durch österreichische und nicht ausländische Behördenorgane) handeln kann, ergibt sich schon aus dem auf das Bundesgebiet begrenzten örtlichen Geltungsbereich des FSG 1997.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2019110085.L01